



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Weidner		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 04.03.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Einfriedung Zautendorf 41			
Anlagen: 20240212_Protokoll mündliche Verhandlung VG			

Sachverhalt:

Der Sachverhalt der Einfriedung Zautendorf 41 sollte dem Bau- und Umweltausschuss hinreichend bekannt sein. Durch die Entfernung der Sichtschutzstreifen aus dem Stabmattenzaun ist die Einfriedung zumindest im Hinblick auf die Gestaltung der Einfriedung (§ 5 EinfriS) wieder satzungskonform. Die festgelegte Höhe von 1,50 entlang von öffentlichen Flächen wird jedoch noch immer nicht eingehalten. Nun soll zusätzlich statt der Sichtschutzstreifen eine Hecke gepflanzt werden, welche eine Höhe von 1,80 m erreichen soll. Eine lebende Einfriedung wäre wieder konform mit der Einfriedungssatzung, jedoch kommt es zur Kollision in verkehrsrechtlicher Sicht (wie bereits vorher), da das erforderliche Sichtdreieck nicht eingehalten werden kann. Die Abwehr von Gefahren beim Befahren einer Kreisstraße aus einer untergeordneten Ortsstraße liegt in der Aufgabe des Marktes Cadolzburg und somit auch in dessen Verantwortung. Hier ein Auszug aus der Stellungnahme des staatlichen Bauamtes:

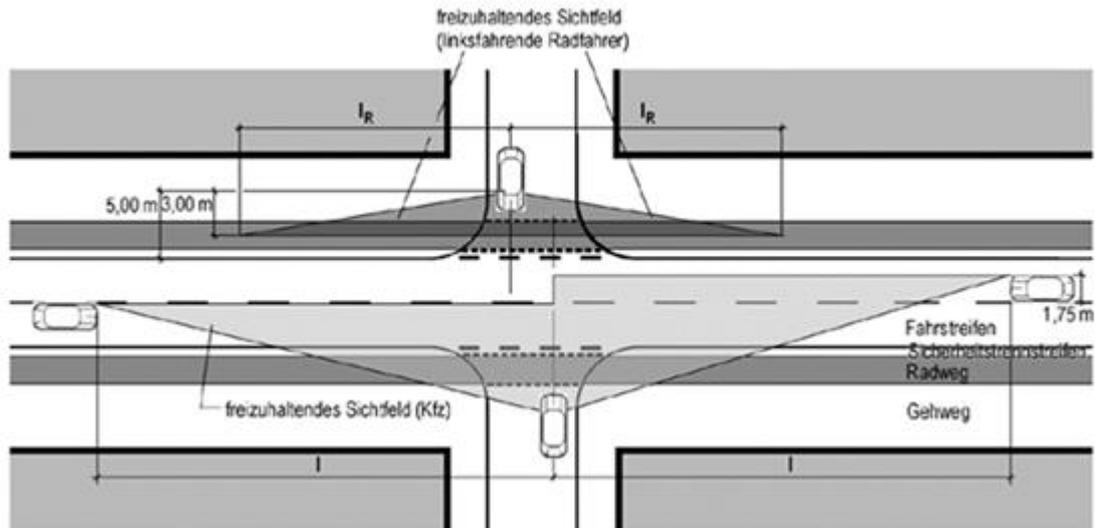
...beabsichtigt der Bauherr, eine Bepflanzung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten entlang der Kreisstraße zu errichten. Grundsätzlich handelt es sich bei Anpflanzungen nicht um eine bauliche Anlage, jedoch ist hier Art. 29 Abs. 2 BayStrWG zu berücksichtigen.

Darin steht, dass Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände nicht angelegt werden dürfen, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Weiter wird wiederholt ausgeführt:

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Ortsstraße mit der Fl.Nr. 1004/2 Gmkg. Deberndorf in die Kreisstraße FÜ19 ist gemäß RASSt mit der Seitenlänge $l = 70$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.

Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.



Hinweis:

Im beigefügten Lageplan (Anhang 1) haben wir das freizuhaltenen Sichtfeld eingezeichnet. Unseres Erachtens nach ist das o.g. Sichtfeld nicht freigehalten. Für die Einhaltung des Sichtfeldes gemäß Art. 29 Abs. 2 BayStrWG der Ortsstraße mit der Fl.Nr. 1004/2 Gmkg. Deberndorf in die FÜ19 ist der Straßenbaulastträger der einmündenden Straße zuständig (hier der Markt Cadolzburg). Das Staatliche Bauamt Nürnberg kann hier nur den Hinweis geben, sprich der Markt selber müsste in seiner Genehmigung auch auf die Einhaltung der Sichtfelder für die Sicherheit und Leichtigkeit der Ringstraße hinweisen.

Die Einschätzung des staatlichen Bauamtes sowie der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde sieht in diesem vorliegenden Fall lediglich zwei Möglichkeiten.

- Variante 1: Sperrung der Ortsstraße mit der Fl.Nr. 1004/2 Gmkg. Deberndorf mittels Beschilderung für den ausfahrenden Verkehr (wie bisher) **oder**
- Variante 2: Anpflanzungen können im Bereich des freizuhaltenen Sichtfeldes nur mit einer Höhe von max. 80 cm zugelassen werden; das bestehende Schild „Ausfahrt verboten“ soll entfernt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht könnte der bestehende Stabmattenzaun mit einer Höhe von 1,80 m ohne das Einfädeln von Sichtschutzstreifen bestehen bleiben.

Aus baurechtlicher Sicht wäre jedoch auch hierfür eine isolierte Befreiung von der Einfriedungssatzung nötig. Aus Sicht der Verwaltung könnte dies den Antragstellern als Kompromiss vorgeschlagen werden.

Vorschlag zum 1.Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Variante 1 und somit das Verbot des Ausfahrens aus der Ortsstraße mit der Fl.Nr. 1004/2 Gmkg. Deberndorf auf die Kreisstraße mittels Beschilderung.

Dem Antragsteller kann signalisiert werden, dass eine Zustimmung des Marktes hinsichtlich einer isolierten Befreiung von § 3 EinfRS (zulässige Höhe der Einfriedung 1,50 m – tatsächliche Ausführung 1,80 m) in Aussicht gestellt wird.

2.Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Variante 2 und somit, dass die Höhe einer Bepflanzung innerhalb des Sichtdreiecks eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten darf; das bestehende Schild „Ausfahrt verboten“ soll entfernt werden.

Dem Antragsteller kann signalisiert werden, dass eine Zustimmung des Marktes hinsichtlich einer isolierten Befreiung von § 3 EinfRS (zulässige Höhe der Einfriedung 1,50 m – tatsächliche Ausführung 1,80 m) in Aussicht gestellt wird.